STADT RENNINGEN

Drucksache 151/2018

Verfasser: Daniel Dreßen
Telefon: 07159/924-126
Aktenzeichen: 542.51
Datum: 18.12.2018

Beratungsfolge	Behandlung	am	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss	öffentlich	14.01.2019	Vorberatung
Gemeinderat	öffentlich	28.01.2019	Beschlussfassung

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Sozialstation

Anlage 1 Synopse Satzung
Anlage 2 Neufassung Satzung
Anlage 3 Gebühren für Selbstzahler
Anlage 4 Betreuungs- und Entlastungsleistungen
Anlage 5 Gebührenkalkulation
Anlage 6 Gebühren für Selbszahler Synopse
Anlage 7 Betreuungs- und Entlastungsleistungen Synopse

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 2 dieser GR-Drucksache beiliegende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Sozialstation wird beschlossen.

gez.
Wolfgang Faißt
Bürgermeister

Sachdarstellung:

Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialstation Renningen werden Gebühren nach der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Sozialstation“ vom 20.05.15 erhoben. Diese Satzung wurde nun überarbeitet, was in der Anlage 1 „Synopse Satzung“ entsprechend dargestellt ist. Die Neufassung ist zu ersehen aus der Anlage 2 „Neufassung Satzung“.
Die von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sozialstation erbrachten Leistungen werden grundsätzlich direkt mit den Krankenkassen oder den Pflegekassen auf Basis der jeweils gültigen Rahmenvereinbarungen mit den Kostenträgern abgerechnet. Dabei bestimmen sich die Gebühren für die Leistungen und der Inhalt der Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz bzw. nach den Preisvereinbarungen mit den Kostenträgern. Allerdings gelten unabhängig von den dort aufgeführten Gebührensätzen jeweils die mit den Kassen verhandelten bzw. festgelegten Gebührensätze auch künftig. Darüber hinaus erbringt die Sozialstation auch Leistungen, die nicht über die beiden genannten Festlegungen abgerechnet werden können beispielsweise in folgenden Fällen:

- Leistungsempfänger ist Privatversicherte/r.
- sonstige Leistungen der Nachbarschaftshilfe usw.

Die Sozialstationen müssen sowohl die Gebühren für den klassischen Selbstzahlerbereich festlegen als auch für Entlastungs- und Betreuungsleistungen nach § 45 SGB XI, sowie der Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI. Entlastungs- und Betreuungsleistungen und Leistungen der Verhinderungspflege werden bei der Sozialstation Renningen nur erbracht, wenn diese mit Pflegeversicherungen oder Krankenkassen abgerechnet werden können. Dementsprechend wurde der Bereich der Selbstzahler in zwei Anlagen geteilt: Erstattungsfähige Gebühren und nicht durchgängig erstattungsfähige Gebühren.

Für Leistungen nach § 45 SGB XI und § 39 SGB XI werden künftig die Gebühren erhoben, die das diakonische Werk mit den Pflegeversicherungen und Krankenkassen festgelegt hat. Die Renninger Bürgerschaft wird dadurch nicht zusätzlich belastet.

Die Anlage 4 dieser Drucksache (Anlage 1 der Satzung) wird künftig jährlich an die jeweiligen Preisvereinbarungen angepasst, die nicht erstattungsfähigen Gebühren in Anlage 3 der Drucksache (Anlage 2 der Satzung) hingegen je nach Bedarf jährlich oder zweijährlich. Die Synopsen sind in Anlage 6 und 7 zur Drucksache abgebildet.

Diese nicht durchgängig erstattungsfähigen Leistungen werden derzeit nach den zuletzt im Jahr 2015 festgelegten Gebühren für Selbstzahler abgerechnet. Im Vergleich dazu haben sich seit 2015 die Gebührensätze für Leistungen der Pflegeversicherung bereits mehrfach aufgrund geänderter Preisvereinbarungen erhöht. Diese entstandene Diskrepanz zwischen den Gebührensätzen für Leistungen im Bereich der Pflegeversicherung bzw. Krankenkasse und denen für Leistungen im Selbstzahler-Bereich wird gegenüber den Klienten zunehmend erklärungsbedürftig.

Bisher war es der Stadt Renningen wichtig, Leistungen, die nicht von den Pflegeversicherungen bzw. Krankenkassen übernommen werden, den Bürgern lediglich kostendeckend anzubieten. An diesem Grundsatz soll festgehalten werden, allerdings unter Berücksichtigung aller anfallenden Kosten explizit auch den Verwaltungsgemeinkosten und kalkulatorischen Kosten. Bisher wurden die Verwaltungsgemeinkosten in einer Verwaltungspauschale bei jedem Einsatz in Rechnung gestellt. Diese Verfahrenspraxis entsprach allerdings nicht den Preisvereinbarungen zwischen dem diakonischen Werk und den Pflegeversicherungen und Krankenkassen. Dementsprechend wären die Gebühren für die Patienten der Sozialstation nicht erstattungsfähig gewesen. Bisweilen wurde deshalb im Interesse der Patienten auf die Erhebung der Verwaltungspauschale verzichtet. Ohne die Verwaltungspauschale waren sämtliche Einsätze im Bereich der Selbstzahler defizitär. Die diesjährigen Änderungen in der Neufassung rechnen die Verwaltungskosten in die kalkulierten 10-Minuten-Sätze ein und werden dadurch erstattungsfähig.

Selbst mit den neuen Gebühren bewegt man sich deutlich unterhalb der Preisvereinbarungen, die das diakonische Werk mit den Pflegeversicherungen und Krankenkassen festgelegt hat.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kalkulation erfolgte auf dem Rechnungsergebnis des Haushaltsjahres 2017. Die Tarifsteigerungen ab dem Jahr 2018 wurden noch nicht berücksichtigt. Eine konkrete Abschätzung, wie viel Mehreinnahmen sich durch die Satzungsänderung ergeben werden, lässt sich nicht verlässlich treffen. Mit der Satzungsänderung werden zukünftig deutlich mehr Leistungen nach § 45 SGB XI und § 39 SGB XI erbracht werden können, d.h. die Struktur der Einsätze wird sich verschieben.

gez.
Daniel Dreßen
Abteilung Familie, Bildung und Soziales